

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2014/8/11 170s25/14a

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 11.08.2014

Norm

B-VG Art89

Rechtssatz

Da einem sofortigen Freispruch in der Sache nichts im Weg stand, hat der OGH auf die - zulässige - Normanfechtung verzichtet, um den Angeklagten aufgrund der damit zwangsläufig verbundenen Verzögerungen nicht mit für ihn selbst nutzlosen "Systemkosten" zu belasten.

Entscheidungstexte

• 17 Os 25/14a Entscheidungstext OGH 11.08.2014 17 Os 25/14a

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2014:RS0129611

Im RIS seit

26.09.2014

Zuletzt aktualisiert am

17.11.2014

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 $\label{eq:JUSLINE} {\tt JUSLINE} \mbox{ ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter \& Greiter GmbH.} \\ \mbox{ www.jusline.at}$